



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF **Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG – 02814 – In 2016 / NA 235**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 23. März 2016**

Berlin, 17. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Humborg,

mit E-Mail vom 23. März 2016 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Traditionell werden vor der Kabinettsitzung im Dezember Weihnachtsmützen an die Journalisten ausgehändigt, die diese aufziehen können.

Bitte senden Sie mir alle Dokumente, Emailverkehr und Schriftverkehr zu Anschaffung, Verwaltung und Verteilung der Mützen zu.“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihnen wird unter I. eine allgemeine Auskunft erteilt.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt (sub II.).
3. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (sub III.).

Gründe:

I.

Durch das Bundeskanzleramt werden keine Weihnachtsmützen an Journalisten ausgehändigt. In den vergangenen Jahren wurden gelegentlich durch die Journalisten selbständig Weihnachtsmützen mitgebracht und bei den Aufnahmen vor den Kabinettsitzungen im Dezember getragen.

II.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist jedoch auf die bei der Behörde vorhandenen amtlichen Informationen beschränkt.

In den Akten des Bundeskanzleramtes konnten keine einschlägigen Informationen im Sinne Ihrer Anfrage ermittelt werden. Der Antrag ist über die unter I. erteilte allgemeine Auskunft hinaus abzulehnen.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.